

Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); 1. Beratung

Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
<p><b>Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG)</b></p> <p>Vom</p>			Zustimmung
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf Art. 89 der Bundesverfassung, Art. 19 des Energiegesetzes (EnG) vom 26. Juni 1998<sup>1</sup>, Art. 30 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007<sup>2</sup> und § 54 der Kantonsverfassung,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>		<p><b>Änderungsanträge der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumplanung (UBV):                  Seiten 5 - 8, 10 - 15, 17 - 19, 21 - 23, 25, 30</b></p>	Zustimmung

<sup>1</sup> SR 730.0

<sup>2</sup> SR 734.7

Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
I.			
<b>1. Allgemeines</b>			
<p><b>§ 1</b> Zweck</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz schafft die Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer nachhaltigen Energiestrategie in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sichere Energieversorgung,</li> <li>b) Erhöhung der Energieeffizienz,</li> <li>c) Energieproduktion,</li> <li>d) Energieverteilung,</li> <li>e) Energienutzung,</li> <li>f) Nutzung erneuerbarer Energien,</li> <li>g) Nutzung der Abwärme.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Bei staatlichen Aktivitäten im Energiebereich sind die Grundsätze der Nachhaltigkeit, der Verhältnismässigkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu berücksichtigen.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit werden die Investitions- und Betriebskosten über die Lebensdauer einer Baute oder Anlage einbezogen.</p>			<p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p>

Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
<p><b>§ 2</b> Ziele</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton strebt an, dass im Durchschnitt und umgerechnet auf eine Einwohnerin oder einen Einwohner bis zum Jahr 2035 der jährliche CO<sub>2</sub>-Ausstoss maximal 3'500 kg und der Leistungsbedarf maximal 4'500 Watt betragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Ziele sind durch den Grossen Rat anzupassen, wenn wesentlich geänderte ökonomische, soziale oder ökologische Verhältnisse oder wesentlich geänderte Ziele des Bundes dies erfordern oder erlauben.</p>			<p><b>Neuformulierung:</b> <sup>1</sup>Das Gesetz steht im Dienste der nachhaltigen Entwicklung.</p> <p><b>Neuformulierung:</b> <sup>2</sup>Insbesondere dient es den Zielen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine wirtschaftliche und sichere Energieversorgung mit allen Energieträgern für die Bevölkerung und die Wirtschaft sicherzustellen,</li> <li>b) das Energiesparen und die zweckmässige und effiziente Nutzung der Energie zu fördern,</li> <li>c) die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern,</li> <li>d) die Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern zu mindern,</li> <li>e) den Klimaschutz zu verbessern.</li> </ul>
<p><b>§ 3</b> Begriffe</p> <p><sup>1</sup> Die Energieversorgung umfasst Gewinnung, Umwandlung, Lagerung, Bereitstellung, Transport, Übertragung sowie Verteilung von Energieträgern</p>			<p><b>Zustimmung</b></p>

Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
<p>und Energie bis zu den Endverbrauchern.</p> <p><sup>2</sup> Als erneuerbare Energien gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wasserkraft,</li> <li>b) Sonnenenergie,</li> <li>c) Geothermie,</li> <li>d) Umgebungswärme,</li> <li>e) Windenergie,</li> <li>f) Energie aus Biomasse,</li> <li>g) Energie aus Abfällen von Biomasse.</li> </ul>			<p><b>"Holz"</b> ist in die Liste der erneuerbaren Energien aufzunehmen!</p> <p>ansonst Zustimmung</p>
<p><sup>3</sup> Leitungsgebundene Energie ist der Energieträger oder die Energie, die den Endverbrauchern über Elektrizitäts-, Fernwärme- oder Gasverteilnetze zugeführt wird.</p> <p><sup>4</sup> Energieversorgungsunternehmen sind Unternehmen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, die Energieträger oder Energie gewinnen, umwandeln, lagern, bereitstellen, transportieren, übertragen oder verteilen.</p> <p><sup>5</sup> Netzbetreiber sind Unternehmen, die Leitungsnetze zum Transport von Energieträgern oder Energie betreiben.</p> <p><sup>6</sup> Das Netzgebiet umfasst ein Gebiet, welches durch leitungsgebundene Energieträger erschlossen wird.</p> <p><sup>7</sup> Endverbraucher sind Kundinnen und Kunden, die Energieträger oder Energie</p>			<p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p>

Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
<p>für den eigenen Verbrauch kaufen. Davon ausgenommen sind der Energiebezug für den Eigenbedarf einer Energieerzeugungsanlage sowie Netzverluste.</p> <p><sup>8</sup> Grossverbraucher sind Endverbraucher mit einem Wärmeverbrauch pro Verbrauchsstätte von mehr als 5 GWh oder einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr.</p>			<p><b>Zustimmung</b></p>
	<p><b>§ 3a</b> Kompetenz der Gemeinden</p>		<p><b>Ersatzlose Streichung</b></p>
	<p><u>Die Gemeinden können in Nutzungsplänen strengere Regelungen treffen, als es das Gesetz verlangt.</u></p>	<p><b>ZUSTIMMUNG</b></p> <p><b>Bemerkung RR:</b> Nach geltendem Recht war bis anhin umstritten, ob die Gemeinden befugt sind, im Energiebereich generell strengere Regelungen vorzusehen, als es der Kanton verlangt. Der neue § 3a bringt eine Klarstellung, was die Nutzungsplanungen betrifft. Die Gemeinden sind befugt, in "Nutzungsplänen" Verschärfungen vorzusehen. Als Nutzungspläne gelten allgemeine Nutzungspläne und Sondernutzungspläne.</p> <p>Die Gemeinden können gemäss dem Antrag UBV ganz allgemein für Gebäude einen strengeren Energiemassstab festsetzen. Wichtig aber ist, dass</p>	<p><b>Ersatzlose Streichung</b></p>



Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
<p>a) Wärme- und Kälteschutz von Bauten und Anlagen,                      b) Heizungen und Anlagen zur Wassererwärmung,                      c) Raumlufthygiene,                      d) Lüftungs- und Klimaanlageanlagen,                      e) Beleuchtung,                      f) weitere Anlagen der Haustechnik.</p>			
<p><b>§ 5</b> Gebäudeenergieausweis</p> <p>Der Grosse Rat kann die Erstellung des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK®) obligatorisch erklären, wenn dies für die Erfüllung der Ziele gemäss § 2 erforderlich ist.</p>	<p><b>§ 5</b> Gebäudeenergieausweis</p> <p><u>Für die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden besteht im Kanton der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK). Für die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer ist die Erstellung freiwillig.</u></p>	<p><b>ZUSTIMMUNG</b></p>	<p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p>
<p><b>§ 6</b> Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung</p> <p><sup>1</sup> Neue Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser pro Nutzeinheit auszurüsten. Bestehende Bauten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems entsprechend auszurüsten.</p> <p><sup>2</sup> Bestehende Gruppen von Bauten mit</p>			<p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p>

Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
<p>zentraler Wärmeversorgung sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung pro Baute auszurüsten, wenn an einer oder mehreren Bauten die Gebäudehülle wesentlich saniert wird.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer verbrauchsabhängigen Heizenergie- und Warmwasserkostenabrechnung verpflichten</p>			<p><b>Zustimmung</b></p>
<p><b>§ 7</b> Wärmeerzeugungsanlagen</p> <p><sup>1</sup> Die Neuinstallation von Heizungen mit fossilem Brennstoff ist zulässig, wenn kein wirtschaftlich tragbares Heizsystem mit geringerem CO<sub>2</sub>-Ausstoss zur Verfügung steht oder solche Heizsysteme für die geplante Anwendung nicht genügen oder wenn eine Gasversorgung vorhanden ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig.</p>	<p><b>§ 7</b> Wärmeerzeugungsanlagen</p> <p><sup>1</sup> Die <u>Installation</u> von Heizungen mit fossilem Brennstoff <u>in neuen Gebäuden</u> ist zulässig, wenn kein wirtschaftlich tragbares Heizsystem mit geringerem CO<sub>2</sub>-Ausstoss zur Verfügung steht oder solche Heizsysteme für die geplante Anwendung nicht genügen oder wenn eine Gasversorgung vorhanden ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen <u>und der Ersatz des elektrischen Teils einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung mit Wasserverteilsystem sind</u> ___ nicht zulässig.</p>	<p><b>ZUSTIMMUNG</b></p> <p><b>ABLEHNUNG MIT GEGENVORSCHLAG</b></p> <p><sup>2</sup> Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen <u>und der Ersatz ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine gleichartige Wärmeerzeugungsanlage</u> sind nicht zulässig.</p>	<p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Neuformulierung</b></p> <p><sup>2</sup>Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen bei einer Gesamterneuerung soll grundsätzlich zulässig sein, wenn diese dem neuesten Stand der Technik entspricht.</p>

Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
		<p><b>Begründung RR:</b>  <i>Der Antrag der UBV bedeutet eine Verschärfung gegenüber dem alten Vorschlag RR. Gemäss Antrag UBV wäre auch der Austausch des elektrischen Teils (z.B. Elektroeinheit) bei einem Defekt nicht mehr möglich. Die vorgeschlagene Version entspricht dem harmonisierten Vorschlag der MuKE.</i></p>	
<p><sup>3</sup> Der Ersatz ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ist nur zulässig, wenn kein wirtschaftlich tragbares Heizsystem mit höherer Energieeffizienz zur Verfügung steht oder solche Heizsysteme für die Anwendung nicht genügen.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen durch Verordnung, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist.</p>	<p><u>Abs. 3 streichen</u></p> <p><i>Abs. 4 wird zu Abs. 3</i></p>	<p><b>ZUSTIMMUNG</b></p> <p><b>ZUSTIMMUNG</b></p>	<p><b>Ersatzlose Streichung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p>
<p><b>§ 8</b> Heizungen im Freien</p> <p><sup>1</sup> Neue fest installierte Heizungen im Freien sind mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme zu betreiben.</p>	<p><b>§ 8</b> Heizungen im Freien</p> <p><sup>1</sup> <u>Heizungen im Freien sind nicht zulässig. Ausnahmen sind per Verordnung zu regeln. Diese sind mit erneuerbaren Energien zu betreiben.</u></p>	<p><b>FESTHALTEN</b></p> <p><b>Begründung RR:</b>  <i>Gemäss UBV sind alle Aussenheizungen verboten, also auch mobile und nicht nur fest installierte Heizungen.</i></p>	<p><b>Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats</b></p>

Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
<p><sup>2</sup> Bestehende fest installierte Heizungen im Freien sind bei einem Ersatz oder einem Umbau den Anforderungen von Neuanlagen anzupassen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen durch Verordnung, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist.</p>	<p><u>Abs. 2 streichen</u></p> <p><u>Abs. 3 streichen</u></p>	<p><i>Der Antrag UBV ist zu restriktiv. Er würde dazu führen, dass eine Vielzahl von Ausnahmen in der Verordnung festgelegt werden müssten, um insbesondere mobile Nutzungen im allgemeinen Interesse (wie z.B. Heizungen in Festzelten, in Zirkussen, in Baubarracken oder für Strassenrestaurants) nicht zu verunmöglichen. Der Vollzug durch die Gemeinden würde sehr aufwändig. Ein restriktives Verbot bringt keine wesentlichen Verbesserungen in der Gesamtenergiebilanz.</i></p> <p><b>FESTHALTEN</b></p> <p><b>FESTHALTEN</b></p>	<p><b>Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats</b></p> <p><b>Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats</b></p>
<p><b>§ 9</b> Beheizte Freiluftbäder</p> <p><sup>1</sup> Der Neubau beheizter Freiluftbäder ist nur zulässig, wenn sie mit erneuerbaren Energien oder mit Abwärme betrieben werden. Die Beheizung mit einer Wärmepumpe ist zulässig, wenn eine Abdeckung der Wasseroberfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.</p>			<p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p>



Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
<p><b>§ 10</b> Grossverbraucher</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Behörde kann Grossverbraucher verpflichten, ihren Energieverbrauch zu untersuchen und zu bewerten sowie zumutbare Massnahmen zur Optimierung des Energieverbrauchs zu treffen.</p> <p><sup>2</sup> Ausgenommen sind Grossverbraucher, die sich einzeln oder in Gruppen verpflichten, von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Sie können von der Einhaltung einzelner energietechnischer Vorschriften entbunden werden.</p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
<p><b>§ 11</b> Bauten und Anlagen von Kanton und Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Bei der Ausstattung und Versorgung der eigenen Bauten und Anlagen sorgen Kanton und Gemeinden für eine nachhaltige und effiziente Verwendung der Energie.</p> <p><sup>2</sup> Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei der Beschaffung der Energie insbesondere erneuerbare Energiequellen und neue Nutzungsarten von Energie sowie neue technische Verfahren zur Energieeinsparung und Rückgewinnung von Wärme.</p>	<p><b>§ 11</b> Bauten und Anlagen von Kanton und Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Bei der Ausstattung und Versorgung der eigenen Bauten und Anlagen sorgen Kanton und Gemeinden für eine nachhaltige und effiziente Verwendung der Energie, <u>soweit die Investitionen wirtschaftlich sinnvoll sind.</u></p>	<p><b>ZUSTIMMUNG</b></p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
<p><sup>3</sup> Werden bei vom Kanton subventionierten Anlagen und Betrieben zweckmässige Massnahmen gemäss Absatz 2 getroffen, die über die Anforderungen dieses Gesetzes hinausgehen, dürfen die damit zusammenhängenden Mehrkosten nicht zu Subventionskürzungen führen.</p> <p><sup>4</sup> Der Neubau und die Erneuerung von Gebäuden des Kantons haben vorbehältlich höherrangiger Interessen einem höheren Energiestandard als den gesetzlichen Minimalanforderungen zu entsprechen. Gleiches gilt für Gebäude der Gemeinden, die der Kanton subventioniert. Der Regierungsrat bestimmt die energetischen Minimalanforderungen durch Verordnung.</p>			<p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Gestrichen</b></p>
<p><b>3. Energieeffizienz in der Mobilität</b></p>			
<p><b>§ 12</b> Energieeffiziente Massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann zur Unterstützung der Ziele gemäss § 2 Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung der CO<sub>2</sub>-Bilanz in der Mobilität planen und umsetzen. Gegenstand der Regelungen sind insbesondere Massnahmen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Antriebssysteme und CO<sub>2</sub>-arme Mobilität.</p>	<p><b>§ 12</b> Energieeffiziente Massnahmen</p> <p><sup>1</sup> <u>Grosser Rat und Regierungsrat können zur Unterstützung der Ziele gemäss § 2 im Rahmen ihrer Kompetenzen Massnahmen und ausführende Bestimmungen beschliessen, welche die Energieeffizienz steigern und die CO<sub>2</sub>-Bilanz in der Mobilität verbessern, so namentlich in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Antriebssysteme und CO<sub>2</sub>-arme Mobilität.</u></p>	<p><b>ZUSTIMMUNG</b></p>	<p><b>Neue Fassung:</b> <sup>1</sup>Der Grosse Rat kann zur Unterstützung der Ziele gemäss § 2 Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung der CO<sub>2</sub>-Bilanz in der Mobilität eigenständige rechtliche Grundlagen erlassen. Gegenstand der Regelungen sind insbesondere Massnahmen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Antriebs-</p>

Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
			systeme und CO <sub>2</sub> -arme Mobilität.
<p><sup>2</sup> Die Einzelheiten werden, soweit sie nicht durch Bundesrecht festgelegt sind, vom Regierungsrat geregelt. Er passt sie soweit erforderlich dem Stand der Technik an.</p>	<p><u>Abs. 2 streichen</u></p>	<p><b>ZUSTIMMUNG</b></p>	<p><b>Gestrichen</b></p>
<p><b>4. Planungs- und Umsetzungsmassnahmen</b></p>			
<p><b>§ 13</b> Kantonale Energieplanung</p> <p><sup>1</sup> Die kantonale Energieplanung ist Sache des Regierungsrats.</p> <p><sup>2</sup> Um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen, erstellt der Regierungsrat eine Energiestrategie als Planungsbericht gemäss Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005<sup>1</sup> für jeweils zehn Jahre, der alle fünf Jahre überprüft und soweit erforderlich angepasst wird.</p> <p><sup>3</sup> Der Planungsbericht beurteilt die Zielerreichung gemäss § 2 und die Energieversorgungssicherheit im Kanton, zeigt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung sowie Energienutzung auf und bezeichnet die erforderlichen Massnahmen.</p>			<p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p>

<sup>1</sup> SAR 612.100

<b>Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats vom...</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011</b>
derlichen Massnahmen.			

Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
<p><b>§ 14</b> Kommunale Energieplanung</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden können auf der Basis der kantonalen Energieplanung eine eigene Energieplanung erstellen, die mit derjenigen der Nachbargemeinden regional abzustimmen ist. Sie wird vom Gemeinderat beschlossen und ist behördenverbindlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden können in einem Nutzungsplan nach Baugesetz Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichten, ihre Bauten und Anlagen an ein öffentliches Leitungsnetz für Fernwärme, das Abwärme oder erneuerbare Energien nutzt, oder für Gas anzuschliessen, wenn</p> <p>a) die Energie zu technisch und wirtschaftlich tragbaren Bedingungen angeboten wird, und</p> <p>b) das Gebiet in der kommunalen Energieplanung entsprechend ausgeschieden ist.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Gebietsausscheidung gemäss Absatz 2 sind die bestehenden Leitungsinfrastrukturen zu berücksichtigen.</p> <p><sup>4</sup> Ausgenommen von dieser Verpflichtung ist, wer den Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser mehrheitlich mit erneuerbaren Energien oder nicht auf andere Weise nutzbarer Abwärme</p>	<p><b>§ 14</b> Kommunale Energieplanung</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden können in einem Nutzungsplan nach Baugesetz Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichten, ihre Bauten und Anlagen an ein öffentliches Leitungsnetz für Fernwärme, das Abwärme oder erneuerbare Energien nutzt, ___ anzuschliessen, wenn</p> <p>a) die Energie zu technisch und wirtschaftlich tragbaren Bedingungen angeboten wird, und</p> <p>b) das Gebiet in der kommunalen Energieplanung entsprechend ausgeschieden ist.</p>	<p><b>ZUSTIMMUNG</b></p>	<p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p>

Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
deckt.			
<p><b>§ 15</b> Energiestatistik</p> <p><sup>1</sup> Als Grundlage für die Energieplanung führt der Kanton eine Energiestatistik.</p> <p><sup>2</sup> Er kann die öffentlichen Verwaltungen, die Energieversorgungsunternehmen und die Endverbraucher zur Auskunft, Mitwirkung und Einreichung von Unterlagen verpflichten, wenn dies für den Vollzug des Gesetzes erforderlich ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Geheimhaltungsinteressen bleiben gewahrt.</p>	<p><b>§ 15</b> Energiestatistik</p> <p><sup>1</sup> <u>In Ergänzung zur Energiestatistik des Bundes und als Grundlage für die Energieplanung führt der Kanton eine kantonale Energiestatistik.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Öffentliche Verwaltungen, Energieversorgungsunternehmen und Endverbraucher mit massgeblichem Energieverbrauch liefern die nötigen Daten für die Energiestatistik, Energieplanung und Erfassung der Grossverbraucher, wenn sie über die Daten bereits verfügen oder diese mit verhältnismässigem Aufwand erheben können.</u></p>	<p><b>ZUSTIMMUNG</b></p> <p><b>ZUSTIMMUNG</b></p>	<p><b>Gestrichen</b></p> <p><b>Gestrichen</b></p> <p><b>Gestrichen</b></p> <p><b>Gestrichen</b></p>
<p><b>5. Förderungsmassnahmen</b></p>			
<p><b>§ 16</b> Information, Beratung, Aus-, Weiter- und Fortbildung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit Gemeinden sowie öffentlichen und privaten Organisationen und Unternehmen für eine gute Information gemäss den Zweck- und Zielsetzungen dieses Gesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Er kann Projekte von öffentlichen und</p>			<p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p>

Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
privaten Organisationen in den Bereichen Information, Beratung, Aus-, Weiter- und Fortbildung unterstützen.			
<b>§ 17</b> Förderung, Förderungsinstrumente	<b>§ 17</b> Förderung, Förderungsinstrumente		<b>Zustimmung</b>
<p><sup>1</sup> Der Kanton kann Programme, Projekte und Anlagen in den Bereichen Forschung, Produktion, Nutzung, Verteilung und Mobilität unterstützen. Er fördert namentlich Programme und Projekte betreffend Energieeffizienzsteigerung, erneuerbare Energien, Abwärmennutzung und CO<sub>2</sub>-armer Mobilität, wenn diese der Zielerreichung gemäss § 2 dienen.</p> <p><sup>2</sup> Auf Leistungen gemäss diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p><sup>3</sup> Die Leistungen des Kantons können mit Auflagen verbunden werden, insbesondere auch mit dem Vorbehalt, dass sie ganz oder teilweise zurückzuzahlen sind, wenn sich das Vorhaben als wirtschaftlich erweist.</p> <p><sup>4</sup> Sie erfolgen nach einem vom Regierungsrat periodisch genehmigten Förderungsprogramm, in dem Ziele, Prioritäten und Kriterien für die Anwendung der Förderungsinstrumente festgelegt sind.</p>	<p><sup>3</sup> Die Leistungen des Kantons können mit Auflagen verbunden werden. _____.  <u>(Rest von Abs. 3 steichen)</u></p>	<p><b>ZUSTIMMUNG</b></p>	<p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p>



Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
<p><sup>4</sup> Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung, deren Abwärme nicht genutzt wird, dürfen erstellt und im Notfall sowie für kurze Probeläufe betrieben werden.</p>			Zustimmung
<p><b>§ 19</b> Minimaler energetischer Nutzen von Energieerzeugungsanlagen</p> <p>Der Regierungsrat legt durch Verordnung für Energieerzeugungsanlagen Anforderungen an den minimalen energetischen Nutzen fest. Dabei wird die Technologie der Erzeugung berücksichtigt. Eine Bau- oder Betriebsbewilligung setzt das Erreichen des geforderten minimalen energetischen Nutzens voraus.</p>	<p><b>§ 19</b> Minimaler energetischer Nutzen von Energieerzeugungsanlagen</p> <p>Der Regierungsrat legt durch Verordnung für Energieerzeugungsanlagen Anforderungen an den minimalen energetischen Nutzen fest. Dabei wird die Technologie der Erzeugung <u>und ihr Einfluss auf die Umwelt</u> berücksichtigt. Eine Bau- oder Betriebsbewilligung setzt das Erreichen des geforderten minimalen energetischen Nutzens voraus.</p>	ZUSTIMMUNG	Zustimmung  Zustimmung
<p><b>§ 20</b> Betriebsbewilligung für Energieerzeugungsanlagen</p> <p><sup>1</sup> Grössere Energieerzeugungsanlagen benötigen eine Betriebsbewilligung des Regierungsrats, wenn die Anlagen nicht einer besonderen Gesetzgebung des Bundes unterliegen. Der Regierungsrat kann die Erteilung der Betriebsbewilligung an das zuständige Departement delegieren.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt für die Abgrenzung der Betriebsbewilligungspflicht leistungsbezogene Schwellenwerte</p>			Zustimmung  Zustimmung  Zustimmung

<b>Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats vom...</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011</b>
nach Art der Energieerzeugungsanlagen durch Verordnung fest.			

Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
<p><sup>3</sup> Die kantonale Betriebsbewilligung regelt insbesondere Umfang, Art und Dauer, sowie Beendigung und Verpflichtungen bei Beendigung des Betriebs. Sie kann weitere Nebenbestimmungen festlegen, namentlich betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Inbetriebnahme,</li> <li>b) Betriebssicherheit,</li> <li>c) minimaler Nutzen,</li> <li>d) Pflicht zur Abgeltung nachgewiesener kommunaler und regionaler Standortnachteile,</li> <li>e) Haftung für besondere Risiken,</li> <li>f) Versicherungspflicht,</li> <li>g) Aufrechterhaltung der Energieversorgung,</li> <li>h) Sicherstellung der Kosten für den Rückbau,</li> <li>i) Übertragung der Bewilligung,</li> <li>k) Widerruf.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Die Inhaberin oder der Inhaber der kantonalen Betriebsbewilligung von grossen Energieerzeugungsanlagen hat nachgewiesene kommunale und regionale Standortnachteile abzugelten. Der Regierungsrat legt die maximal zulässigen Abgeltungsbeiträge nach Art und Grösse der Energieerzeugungsanlagen durch Verordnung fest. Die Standortgemeinden regeln im Einzelfall den Abgeltungsbeitrag durch Vertrag oder Verfügung. Der Abgeltungsbeitrag darf einen Rappen pro Kilowattstunde nicht</p>	<p><u>Abs. 4 streichen</u></p>	<p><b>ZUSTIMMUNG</b></p>	<p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Gestrichen</b></p>

Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
übersteigen. Im Übrigen gilt § 22.			
<p><b>§ 21</b> Abgeltung kommunaler und regionaler Standortnachteile</p> <p><sup>1</sup> Die Standortgemeinden von grossen Energieerzeugungsanlagen können mit der Inhaberin oder dem Inhaber der Betriebsbewilligung eine Vereinbarung bezüglich der Abgeltung kommunaler und regionaler Nachteile der Anlagen abschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Abgeltung muss angemessen und wirtschaftlich tragbar sein. Sie wird nach Massgabe der den Gemeinden erwachsenden jeweiligen kommunalen und regionalen Nachteile festgelegt.</p>	<p><b><u>§ 21 streichen</u></b></p>	<p><b>ZUSTIMMUNG</b></p>	<p><b>Gestrichen</b></p> <p><b>Gestrichen</b></p> <p><b>Gestrichen</b></p>
<p><b>§ 22</b> Zuweisung der Abgeltungsbeiträge</p> <p><sup>1</sup> Die Standortgemeinden von grossen Energieerzeugungsanlagen sind verpflichtet, die gemäss § 20 Abs. 3 lit. d in Verbindung mit § 20 Abs. 4 festgelegten oder gemäss § 21 Abs. 1 vereinbarten Abgeltungsbeiträge unter den betroffenen Gemeinden zu verteilen.</p> <p><sup>2</sup> Als betroffene Gemeinden gelten die Standortgemeinde, die Nachbargemeinden und weitere Gemeinden, wenn ihnen aus Bau und Betrieb der Anlage wesentliche Nachteile erwachsen.</p>	<p><b><u>§ 22 streichen</u></b></p>	<p><b>ZUSTIMMUNG</b></p>	<p><b>Gestrichen</b></p> <p><b>Gestrichen</b></p> <p><b>Gestrichen</b></p>

Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
<p><sup>3</sup> Grundlage für die Zuweisung sind die den Gemeinden erwachsenden kommunalen und regionalen Nachteile.</p> <p><sup>4</sup> Kann die Standortgemeinde mit den übrigen betroffenen Gemeinden keine Einigung erzielen, entscheidet der Regierungsrat endgültig.</p>			<p><b>Gestrichen</b></p> <p><b>Gestrichen</b></p>
<p><b>7. Energieleitungen</b></p>			
<p><b>§ 23</b> Leitungen</p> <p><sup>1</sup> Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, die Durchleitung leitungsgebundener Energie auf ihrem Gebiet zu dulden.</p> <p><sup>2</sup> Die Pflicht zur Duldung besteht auch dann, wenn die leitungsgebundene Energie ihre Liegenschaften nicht erschliesst.</p> <p><sup>3</sup> Soweit das Bundesrecht nichts anderes vorsieht, richten sich Zuständigkeit und Verfahren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.</p> <p><sup>4</sup> Die Netzbetreiber erteilen den Behörden die erforderlichen Auskünfte über den Verlauf ihrer Leitungen.</p>			<p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p>

Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
			<b>Neuer § 23 Abs. 5:</b> Die Netzbetreiber transportieren die elektrische Energie, speziell die Hochspannungsenergie, via möglichst moderner, umweltschonender und verlustarmer Technik.

Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
<p><b>§ 24</b> Bewilligungsverfahren für Gasleitungen</p> <p><sup>1</sup> Gasleitungsanlagen, für die gemäss Bundesrecht der Kanton zuständig ist, werden durch das zuständige Departement bewilligt. Die Bewilligung gilt als Enteignungstitel.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren in Anlehnung an das Bundesrecht durch Verordnung.</p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
<p><b>8. Stromversorgung</b></p>			
<p><b>§ 25</b> Versorgung mit Elektrizität</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Netzgebiete pro Spannungsebene und weist sie den Netzbetreibern zu. Er berücksichtigt dabei die bestehenden Eigentums- und Vertragsverhältnisse sowie die Versorgungsstrukturen.</p> <p><sup>2</sup> Der Netzbetreiber informiert das zuständige Departement umgehend über allfällige Änderungen mit Bezug auf den Betrieb und die Eigentumsverhältnisse.</p> <p><sup>3</sup> Das zuständige Departement kann Anpassungen der Netzgebiete beschliessen und Ausnahmen regeln. Seine Entscheide sind an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.</p>	<p><b>§ 25</b> Versorgung mit Elektrizität</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Netzgebiete pro Spannungsebene und weist sie <u>diskriminierungsfrei</u> den Netzbetreibern zu. Er berücksichtigt dabei die bestehenden Eigentums- und Vertragsverhältnisse sowie die Versorgungsstrukturen</p>	<p><b>ZUSTIMMUNG</b></p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
<p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann eine Netzgebietszuweisung ohne Entschädigung aufheben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Versorgung nicht mehr gewährleistet ist,</li> <li>b) gesetzliche Bestimmungen oder wichtige Nebenbestimmungen der Netzzuweisung oder des Leistungsauftrags trotz Mahnung verletzt werden.</li> </ul>			<p><b>Zustimmung</b></p>
<p><b>§ 26</b> Anschlusskosten</p> <p>Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten für den Anschluss.</p>			<p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p>
<p><b>§ 27</b> Leistungsauftrag</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann in Leistungsaufträgen die Aufgaben der Netzbetreibenden regeln, insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erhöhung der Energieeffizienz,</li> <li>b) Erfüllung von Energiedienstleistungen,</li> <li>c) nachträgliche Erweiterung des Netzgebiets, wenn die Versorgung in einem anderen Netzgebiet nicht mehr gewährleistet ist.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Er berücksichtigt dabei die Anliegen der Gemeinden.</p>	<p><b><u>§ 27 streichen</u></b></p>	<p><b>ABLEHNUNG MIT GEGENVORSCHLAG</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann <u>die Zuteilung der Netzgebiete an die Netzbetreiber mit einem Leistungsauftrag verbinden. Der Leistungsauftrag darf einzelne Netzbetreiber weder bevorzugen noch benachteiligen.</u></p>	<p><b>§ 27</b> Leistungsauftrag</p> <p><b>Zustimmung zum Gegenvorschlag des Regierungsrats</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p>

Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
<p><b>§ 28</b> Angleichung unterschiedlicher Netznutzungstarife</p> <p>Der Regierungsrat kann Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen beschliessen. Er kann namentlich die Netzbetreibenden verpflichten, zur Ausgleichsfinanzierung der Netznutzungstarife einen Zuschlag zu den Netzdurchleitungskosten zu erheben.</p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
<p><b>§ 29</b> Abgaben</p> <p>Die Bemessung der kommunalen Gebühren für die Durchleitungsrechte der Netzbetreibenden erfolgt nach der Leitungslänge. Der Grosse Rat kann Höchstgrenzen für die Gebühren festlegen.</p>	<p><b>§ 29</b> Abgaben</p> <p><u>Der Grosse Rat kann für die Abgeltung, welche die Gemeinden von den Netzbetreibenden für die Durchleitungsrechte verlangen, eine Höchstgrenze festlegen.</u></p>	<p>ZUSTIMMUNG</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
<p><b>9. Stromversorgungsunternehmen</b></p>			<p>Zustimmung</p>
<p><b>§ 30</b> Eigene Energieanlagen, Beteiligungen</p> <p><sup>1</sup> Kanton und Gemeinden können Energieanlagen selbst erstellen und betreiben, wenn der private Sektor die betreffenden Bedürfnisse nicht oder ungenügend deckt. Sie können sich an solchen Unternehmen beteiligen oder die erforderlichen Zusammenarbeitsverträge abschliessen.</p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>



Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
<p><sup>4</sup> Die aufgrund dieses Gesetzes organisierten Unternehmen des Staats und der Gemeinden tragen mit ihrer Tätigkeit zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes bei.</p>			<p><b>Zustimmung</b></p>
<p><b>§ 31</b> Beteiligung des Kantons</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die Verpflichtungen, die dem Kanton im Zusammenhang mit der Beschaffung von elektrischer Energie aus den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Axpo AG erwachsen, ohne Anspruch auf Entschädigung durch den Kanton der AEW Energie AG übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Er kann unter Berücksichtigung der finanziellen und energiepolitischen Interessen des Kantons sowie der Marktverhältnisse bis zu 49 % der gesamten Aktien der AEW Energie AG an Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Trägerschaften und Private veräussern.</p>			<p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p>

Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
<p><sup>3</sup> Der Grosse Rat kann beschliessen, dass mehr als 49 % der gesamten Aktien veräussert werden. Ein solcher Beschluss sowie Beschlüsse des Grossen Rats über eine Fusion der AEW Energie AG mit anderen Gesellschaften oder über die Einbringung der AEW Energie AG in eine Holding-Gesellschaft, an welcher der Kanton mit weniger als 50 % beteiligt ist, unterliegen dem Referendum gemäss Kantonsverfassung.</p>			<p><b>Zustimmung</b></p>
<p><b>§ 32</b> Wahrnehmung der Aktionärsrechte</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat übt alle dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte aus.</p> <p><sup>2</sup> Für Statutenänderungen, die das Stimmrecht des Kantons verkleinern, holt der Regierungsrat die Zustimmung des Grossen Rats ein.</p>			<p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p>
<p><b>10. Vollzug</b></p>			
<p><b>§ 33</b> Zuständigkeit des Gemeinderats</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht die Vorschriften über Energiesparmassnahmen an Bauten und Anlagen, wenn dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen nicht etwas anderes bestimmen.</p>			<p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p>

Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
<p><sup>2</sup> Zuständigkeit und Verfahren in den Gemeinden richten sich nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.</p>			<p><b>Zustimmung</b></p>
<p><b>§ 34</b> Zuständigkeit des Regierungsrats</p> <p>Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>			<p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p>
<p><b>§ 35</b> Erfolgskontrolle</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat alle fünf Jahre Bericht über den Stand des Vollzugs des Energiegesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Der Bericht soll insbesondere Auskunft geben über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Erreichung der gesetzten Ziele,</li> <li>b) die Wirkungen der einzelnen Massnahmen sowie das Kosten-Nutzenverhältnis,</li> <li>c) die unausgeschöpften Potenziale,</li> <li>d) die Entwicklung auf Bundesebene und die längerfristigen Tendenzen,</li> <li>e) allfällige Bedürfnisse nach Änderung des Gesetzes.</li> </ul>			<p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p>

Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
<p><b>§ 36</b> Ausnahmen</p> <p>Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere bei unzumutbarer Härte, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder seinen Ausführungsbestimmungen zulassen.</p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
<p><b>11. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>			<p>Zustimmung</p>
<p><b>§ 37</b> Verwaltungsgebühren</p> <p>Für die Erteilung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Bewilligungen erheben Kanton und Gemeinden Gebühren. Diese richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand.</p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
<p><b>§ 38</b> Verwaltungsstrafe</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse bis Fr. 50'000.– wird bestraft, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorschriften über Energiebedarf und Raumlufthygiene von Bauten und Anlagen verletzt (§ 4),</li> <li>b) verlangte Angaben für die Energiestatistik nicht oder nicht korrekt erbringt (§ 15),</li> <li>c) Vorschriften über die Erfassung des Wärmeverbrauchs verletzt (§ 6),</li> <li>d) Vorschriften über die Zulässigkeit von Heizungen und Elektrizitätserzeugungsanlagen verletzt (§§ 7–9 sowie 18),</li> <li>e) Verpflichtungen der Grossverbraucher betreffend Energieverbrauch verletzt (§ 10),</li> <li>f) Vorschriften über Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien im Mobilitätsbereich verletzt (§ 12),</li> <li>g) Vorschriften über den Wirkungsgrad von Energieanlagen verletzt (§ 19),</li> <li>h) Bestimmungen einer Betriebsbewilligung oder eines Leistungsauftrags verletzt (§§ 20 und 27),</li> <li>i) die Verpflichtung verletzt, für grosse Energieerzeugungsanlagen Abgeltungsbeiträge zu zahlen (§§ 20–21),</li> <li>k) Verpflichtungen der Netzbetreiber betreffend Angleichung unterschiedlicher Netznutzungstarife verletzt (§ 28).</li> </ul>	<p><b>§ 38</b> Verwaltungsstrafe</p>		<p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p>

Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
<p><sup>2</sup> Strafbar ist die vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlung, begangen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Bauherrschaft,</li> <li>b) die Eigentümerin oder den Eigentümer,</li> <li>c) sonstige Berechtigte,</li> <li>d) Projektverfassende,</li> <li>e) Unternehmen,</li> <li>f) die Inhaberin oder den Inhaber einer Betriebsbewilligung,</li> <li>g) Bauleitende.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist die Richterin oder der Richter an den Höchstbetrag der Busse nicht gebunden.</p> <p><sup>4</sup> Anstelle einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, welche für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Strafzahlung verurteilt.</p> <p><sup>5</sup> Die Verfolgungsverjährung beträgt fünf Jahre.</p> <p><sup>6</sup> Im Übrigen finden die Bestimmungen des allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs Anwendung.</p>	<p><i><u>Abs. 5 streichen</u></i></p>	<p>ZUSTIMMUNG</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Gestrichen</p> <p>Zustimmung</p>

Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
<p><b>§ 39</b> Verhältnis zum Verwaltungszwang</p> <p>Die Verwaltungsstrafe kann für sich oder neben Massnahmen des Verwaltungszwangs angeordnet werden.</p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
<p><b>§ 40</b> Strafverfahren</p> <p><sup>1</sup> Für Untersuchung und Beurteilung der Übertretung dieses Gesetzes sind die strafrichterlichen Behörden zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Bussen bis Fr. 2'000.– durch Strafbefehl aussprechen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung. Kommt eine Busse von über Fr. 2'000.– in Frage, erstattet der Gemeinderat Strafanzeige.</p> <p><sup>3</sup> Kanton und Gemeinden haben im Strafverfahren die Rechte einer Partei und können sich durch ihre Organe vertreten lassen.</p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

<b>Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats vom...</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011</b>
<p><b>§ 41</b> Übergangsrecht</p> <p>Solange der Kanton über die Mehrheit der Aktienstimmen der AEW Energie AG verfügt und die Netzgebietszuweisung gemäss § 25 Abs. 1 und die Erteilung der Leistungsaufträge gemäss § 27 nicht rechtskräftig erfolgt sind, wird ein Leistungsauftrag für die AEW Energie AG durch Dekret festgelegt.</p>			<p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p>
<p><b>§ 42</b> Publikation und Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach der Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			<p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p>

Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
II.			Zustimmung
1. Das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 <sup>1</sup> wird wie folgt geändert:			
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p><b>Geltendes Recht:</b></p> <p><b>§ 61</b></p> <p>Der Gemeinderat kann Bauvorhaben, die weder nachbarliche noch öffentliche Interessen berühren, nach schriftlicher Mitteilung an direkte Anstösser ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen.</p> </div> <p><b>§ 61</b></p> <p>Der Gemeinderat kann Bauvorhaben <u>von geringer Bedeutung ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen. Den direkten Anstössern ist Gelegenheit zu geben, innert 30 Tagen Einwendungen zu erheben, wenn sie nicht im Voraus schriftlich dem Bauvorhaben zugestimmt haben.</u></p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

<sup>1</sup> AGS Bd. 14 S. 309, 370, 454, 566; 1999 S. 14, 387; 2000 S. 311; 2002 S. 305; 2006 S. 331; 2007 S. 172, 334, 335; 2008 S. 201, 368, 418; 2009 S. 237, 256, 304 (SAR 713.100)

Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
<p>2. Das Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p><b>Geltendes Recht:</b> <b>§ 21 Abs. 3</b> <sup>3</sup> Bei einer erneuten Konzessionserteilung hat die nutzungsberechtigte Person für den Verzicht auf den dauernden Heimfall von betriebsnotwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen eine angemessene Entschädigung zu leisten.</p> </div> <p><b>§ 21 Abs. 3</b> <sup>3</sup> Bei einer erneuten Konzessionserteilung hat die nutzungsberechtigte Person für den Verzicht auf den dauernden Heimfall von betriebsnotwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen eine angemessene Entschädigung zu leisten. <u>Die Konzessionsbehörde kann den Wert des Heimfallrechts mit Zustimmung der nutzungsberechtigten Person als Beteiligungsquote in das Kraftwerkunternehmen einbringen. Sie kann das Heimfallrecht auch auf andere im öffentlichen Interesse liegende Weise verwenden.</u></p>			<p><sup>3</sup> Bei einer erneuten Konzessionserteilung hat die nutzungsberechtigte Person für den Verzicht auf den dauernden Heimfall von betriebsnotwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen eine angemessene Entschädigung zu leisten (Rest gestrichen)</p>

<sup>1</sup> AGS 2008 S. 208 (SAR 764.100)

Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 15. November 2010	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Januar 2011
<p><b>III.</b></p> <p>Das Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG) vom 9. März 1993<sup>1</sup> wird aufgehoben.</p>			<p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p>
<p><b>IV.</b></p> <p>Die Änderungen unter Ziff. II. sowie die Aufhebung unter Ziff. III. sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			<p><b>Zustimmung</b></p> <p><b>Zustimmung</b></p>
<p>Aarau,</p> <p>Präsidentin des Grossen Rats</p> <p>Protokollführer</p>			

<sup>1</sup> AGS 1995 S. 96; 1999 S. 167; 2002 S. 341; 2006 S. 331; 2008 S. 418 (SAR 773.100)